

male Bürgerpflichten können sicherlich nicht gleichgesetzt werden mit herkömmlichen Bürgerpflichten, aber es ist auch nicht möglich, ständig neue »normale Bürgerpflichten« zu kreieren.<sup>41</sup> Deswegen ist ein Verstoß gegen die internationalen Verträge bei der Einführung eines sozialökologischen Pflichtjahres denkbar. Diese sind freilich auch kündbar.

Sollte sich der Verfassungsgeber in der Bundesrepublik wirklich mit dem Gedanken tragen, eine neue Grundpflicht einzuführen, so sollte er dabei den Ausnahmecharakter bedenken, den Grundpflichten in der demokratischen Tradition immer gehabt haben. Erweiterungen der verfassungsrechtlichen Grundpflichten stellen gerade für die deutsche Tradition ein verfassungspolitisches Thema von äußerster Brisanz dar. Es spricht viel dafür, daß man, bevor man an die Einführung einer neuen Verpflichtung durch das sozialökologische Jahr denkt, alle Möglichkeiten ausschöpft, die das freiwillige ökologische Jahr bietet.<sup>42</sup>

## Ludwig Renck Das Glaubensbekenntnis der Bundesverfassungsrichter

Mit seinem auch sonst bemerkenswerten Beitrag in BayVBl. 1996, 107 ff. hat der Lt. Ministerialrat Dr. Eberl vom Bayerischen Kultusministerium einen Vorschlag in die Diskussion um den Schulkreuz-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts eingebracht, der zu weiterführendem Nachdenken zwingt. Er meint, um religiöse Katastrophen bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, sei zu empfehlen, die Bundesverfassungsrichter in Fällen, »in denen die Weltanschauung der Richter eine ausschlaggebende Rolle (sic!) spielen kann«, sich zu Verfahrensbeginn mit ihrem jeweiligen Bekenntnis outen zu lassen, da einerseits ihre politische Einstellung ohnehin bereits bekannt, andererseits von dem Glaubensbekenntnis eine verbesserte Entscheidungsqualität zu erwarten ist. Der Kundige bemerkt sofort, daß die Verhältnisse am Bundesverfassungsgericht offenbar mit denen in den Führungsriege des Bayerischen Kultusministeriums verglichen werden können. Er fragt sich deshalb besorgt, warum bei religionsträchtigen Maßnahmen dieses Hauses, wenn und soweit es sie schon gibt, die ministeriellen Entscheidungsträger ihre jeweilige Glaubensüberzeugung für sich behalten sollten.

Werden etwa wieder einmal gegen den ausdrücklichen Spruch des Bundesverfassungsgerichts kirchliche Leitlinien als verbindliche Verwaltungsvorschrift für den allgemeinen Schulbetrieb im Ministerialamtsblatt veröffentlicht, so dürfte es dem Verständnis der Leserschaft durchaus entgegenkommen, wenn dort statt bisher schlicht »gez. NN, Ministerialrat« künftig deutlich »gez. NN, Ministerialrat (katholisch)« oder so ähnlich geschrieben steht. Dies würde zudem die Aussagekraft der Religionsstatistik erweitern, denn es bestünde die Möglichkeit, Verfassungswidrigkeiten dann auch konfessionell zu katalogisieren. Nicht einzusehen ist des Weiteren,

Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, BGBl. 1973, II, S. 1534.

<sup>41</sup> Pietzcker (Fn. 13), S. 5.

<sup>42</sup> 1994 gab es für das freiwillige ökologische Jahr pro Stelle zehn Bewerber. Die meisten Bundesländer tun sich schwer, in nennenswertem Umfang Stellen dafür einzurichten, und die Träger sehen sich finanziell überfordert. Siehe Ökologische Briefe Nr. 43 vom 26. 10. 1994, S. 3 ff.

daß der Zwang zur Bekanntmachung eines Bekenntnisses lediglich auf höchste Entscheidungsträger beschränkt bleiben sollte. Auch der bedauernde Volksschullehrer, der nunmehr nach dem Willen des bayerischen Gesetzgebers im Einzelfall zu befinden hat, ob das Kreuz im Klassenzimmer bleibt oder nicht, oder der Steuerbeamte, der mit dem Steuerpflichtigen über die Höhe der Kirchensteuer hadert, oder die vielen anderen Staatsdiener, die von Amtes wegen mit dem religiös-weltanschaulichen Bekenntnis in Kontakt kommen können, beim Kirchenbau, in Kindergartenangelegenheiten, im Friedhofswesen und wo immer, würden vermutlich wohl glaubenstreuer und erst recht rechtstreuer entscheiden, wenn ihre Bekenntnishaltung dem verehrlichen Publikum amtswegig zugänglich wird.

Andererseits: Das staatliche Recht kennt vielleicht aus guten Gründen keine katholischen oder protestantischen, keine christ- oder sozialdemokratischen Staatsdiener, sondern einfach nur Bundes- und Landesbeamte und -richter. Es ist offenbar (noch) von der Vorstellung beseelt, daß jeder im öffentlichen Dienst Beschäftigte ohne Rücksicht auf seine persönlichen Überzeugungen und Einstellungen seine Pflicht erfüllt, wie er es, meist unter Beanspruchung der religiösen Eidesformel, geschworen hat. Daß sich freilich das hohe Ideal trotz der Anrufung Gottes in den Niederungen der Alltagspraxis nicht immer und unbedingt wiederfindet, ist ein Gemeinplatz, der nicht sogleich zur Anpassung des Rechts an die Wirklichkeit nötigt. Wer würde schon allein wegen der Differenz zwischen Soll und Ist die Abtreibung straflos stellen und den Steuerbetrug legalisieren? Zu glauben aber, daß die Mitteilung der persönlichen Einstellung in Bekenntnisfragen – und wer weiß mit welchen notwendigen Präzisierungen (vielleicht: »protestantisch, jedoch nicht sehr«, oder: »katholisch, aber Lefèbre«) – die verfassungsgerichtliche oder welche andere Rechtsfindung auch immer fördern könnte, ist mitsamt der implizierten unglaublichen Unterstellung, die Bundesverfassungsrichter hätten bei Kundgabe ihrer religiösen Einstellung in irgendeinem Sinne anders entschieden, von beeindruckender Absurdität.

Ansonsten muß man schon aus Bayern kommen, um die Konfessionalisierung des öffentlichen Dienstes wieder diskussionsfähig zu machen und zu bekräftigen, daß es, wenigstens im Lande populistischer Bewegungen für Biergärten und Schulkreuze, genügt, wenn sich der Fortschritt auf die technisch-industrielle Seite der Gesellschaft beschränkt. Gleichwohl: Die persönliche Gläubigkeit ist aktiv und passiv von den Dienstgeschäften zu separieren. Sie ist nun wirklich Privatsache. Niemanden dürfte deshalb letztendlich interessieren, wie sich Herr Dr. Eberl persönlich bekennt. Es genügt im übrigen bereits seinem Drang nach schonungsloser Selbstdarstellung zu lesen, was er schreibt.

## Betrifft: Kritische Justiz

»... Am Abend nach Barbaras Geburtstag rief Uschkurat an, der Richter ohne Furcht und Tadel, und fing nicht, wie es der Beamte Fink erwartete, sofort vom Fall an, sondern von den Asylverfahren, mit denen er täglich beschäftigt war. Täglich hatte er die Anträge kurdischer Asylsuchender zu bearbeiten, zu entscheiden. Noch am späten Abend loderte er vor Zorn, wenn er die Ignoranz der Politiker beschrieb, die sich über die Lage dieser Asylbewerber hinweglogen. Der Beamte Fink wartete ruhig und konzentriert nur auf eine Uschkuratsche Atempause, in die er hineinfragen konnte, ob der Richter Uschkurat etwas von dem Kollegen gehört habe, der